

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tennis-Club Wetzikon“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wetzikon. Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten sowie in allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2

Der Tennis-Club Wetzikon ist dem Regionalverband Zürich Tennis und dem Schweizerischen Tennisverband (Swiss Tennis) angeschlossen.

Art. 3

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus Ehren-, Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern sowie aus Gönnern.

Art. 5

Mitglied kann jeder werden, der sich Statuten und Reglementen unterzieht. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied unter Hinweis auf die Statuten schriftlich mitgeteilt. Es ist spielberechtigt nach Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch von der Leistung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 7

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur Benutzung der Plätze des Clubs.

Art. 8

Jugendliche gelten bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, als Juniorenmitglieder.

Art. 9

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt zu den Clubanlagen und sind willkommen zu allen Veranstaltungen des Clubs. An der Generalversammlung haben sie Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

Gönner sind Mitglieder, welche den TCW unterstützen. Sie haben weder Spiel-, noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt von einer zur anderen Mitgliederkategorie oder zum Gönner ist nur auf den 31. Dezember durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind. Besondere Fälle (z.B. Unfall, Krankheit, Wohnortswechsel) regelt der Vorstand auf begründetes Gesuch hin.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, Schädigung der Clubinteressen oder schweren Verstössen gegen die Statuten. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung ist die Mitgliedschaft, insbesondere das Spielrecht des Ausgeschlossenen, sistiert. Er kann keine Forderungen an den Club stellen.

III. Organe des Clubs

Art. 13

Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung (GV)

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, spätestens aber Ende März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15

Die Einladung zu einer GV hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail an sämtliche Mitglieder zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis Ende Januar dem Vorstand Anträge zuhanden der kommenden GV einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16

Jedes Ehren-, Aktiv- und Passivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Junioren haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 17

In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b) Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- d) Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über Anträge von Clubmitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheide in Rekursfällen
- h) Fusion oder Auflösung des Clubs
- i) Diverses

Art. 18

Der Vorsitz in der GV führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er jedoch den Stichentscheid.

2. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Junioren sind nicht in den Vorstand wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 20

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club, vertritt diesen nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Club die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien. Für den Bargeld-, Bank- und Postcheckverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 22

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Art. 23

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu geben.

Art. 24

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstatten.

Art. 25

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

Art. 26

Der Aktuar führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis und führt in der Regel die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.

Art. 27

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungs- und Lizenzwesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das

Budget, welche vom Vorstand durchberaten und der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 28

Der Spielleiter ist für die Einhaltung des Spielreglements verantwortlich und steht der Spielkommission vor.

Art. 29

Der Juniorenobmann ist für die Belange der Junioren verantwortlich und steht der Juniorenkommission vor.

Art. 30

Der Platzchef ist der direkte Vorgesetzte des Platzwartes. Er ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der gesamten Anlage inkl. Haus und Umgebung, insbesondere aber der Tennisplätze. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

Art. 31

Der Vorstand ist befugt pro Vereinsjahr maximal zwei infrastrukturelle Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils CHF 5'000.– ohne vorgängigen Beschluss der Generalversammlung zu tätigen. Diese Ausgaben sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung transparent auszuweisen.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 32

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der GV. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Finanzen

Art. 33

Die Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) den jährlich durch die GV festgelegten Jahresbeiträgen der Mitglieder, welche sich je nach Mitglieder-kategorie in der Höhe unterscheiden können. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit, Spiel- und Juniorenkommissionsmitglieder entrichten den halben Jahresbeitrag.
- b) den durch den Vorstand festgelegten Abonnementspreisen
- c) den à-fonds-perdu-Beiträgen von Gönnern
- d) anderen Einnahmen

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 35

Sämtliche durch den Club gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen.

Art. 36

Für Mitglieder, die während der Spielsaison eintreten, reduziert sich der Jahresbeitrag im Verhältnis der noch zur Verfügung stehenden Spielzeit. Als Spielsaison wird die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bezeichnet.

Art. 37

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.

V. Kommissionen, Reglemente

Art. 38

Der Vorstand kann eine Spielkommission sowie eine Juniorenkommission ernennen und für Spezialaufgaben weitere Kommissionen oder Delegationen bilden.

Die Spielkommission setzt sich aus dem Spielleiter als Vorsitzenden und weiteren Clubmitgliedern zusammen. Die Spielkommission fördert den Spielbetrieb und veranstaltet zu diesem Zweck Turniere und Anlässe.

Die Juniorenkommission setzt sich aus dem Juniorenobmann als Vorsitzenden und weiteren Clubmitgliedern zusammen. Die Juniorenkommission fördert den Juniorenbetrieb und veranstaltet zu diesem Zweck Trainings, Turniere und Anlässe.

Mitglieder von Kommissionen und Delegationen brauchen keine Vorstandsmitglieder zu sein. Geeignete ältere Junioren können in Kommissionen und Delegationen berufen werden.

Art. 39

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Spielbetriebes und der Rechte und Pflichten der Mitglieder, kann der Vorstand nach Bedarf Reglemente erlassen.

VI. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Art. 40

Eine Statutenänderung darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum auf der Einladung steht. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41

Die Fusion oder Auflösung des Clubs und die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 42

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen ist der Stadt Wetzikon zur Förderung des Tennissports zu überweisen.

VII. Datenschutzerklärung

Art. 43

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der Datenschutzerklärung erläutern wir, welche Personendaten wir zu welchem Zweck bearbeiten, wenn Sie unsere Website besuchen oder Sie Mitglied in unserem Verein sind. Die Datenschutzerklärung ist ein separates Zusatzdokument und als integrierter Bestandteil der Statuten zu verstehen.

VIII. Ethik

Art 44

Der TC Wetzikon bekennt sich zu den Grundsätzen eines respektvollen, fairen und gesunden Sports.

Art. 45

Der TC Wetzikon anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verpflichtet seine Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden und Beauftragten zu deren Einhaltung.

Art. 46

Der TC Wetzikon unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie den zuständigen Melde-, Untersuchungs- und Disziplinarinstanzen (insb. Swiss Sport Integrity).

Art. 47

Meldung und Behandlung von Ethik-Verstössen

1. Meldungen können an jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Der/die Juniorenverantwortliche/r ist Ansprech- und Vertrauensperson für Meldungen zu Ethik-Verstössen bei den Junioren. Eine direkte Meldung an Swiss Sport Integrity ist jederzeit möglich.
2. Bei Verdacht auf einen Ethik-Verstoss im Sinne des Ethik-Statuts erfolgt die Weiterleitung an Swiss Sport Integrity.

Untersuchung und Sanktionierung richten sich nach dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und obliegen den zuständigen externen Instanzen. Der Verein kooperiert und setzt angeordnete Massnahmen um.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der 70. Generalversammlung vom 04. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 05. März 2025.



Roger Baur
Präsident



Natascha Müri
Vizepräsidentin